



Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GZ: 91920/2-I/B/6/03

Wien, am 29.10.2003

Betreff: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG
zwischen dem Bund und den Ländern über
Sozialbetreuungsberufe;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übermittelt die ho.
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf einer Vereinbarung gemäß
Artikel 15a B-VG in elektronischer Form sowie in 25-facher Ausführung zur
gefälligen Kenntnisnahme.

Beilagen

Für die Bundesministerin:
AIGNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesministerium für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

GZ: 91920/2-I/B/6/03

Wien, am 29.10.2003

Betreff: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG
zwischen dem Bund und den Ländern über
Sozialbetreuungsberufe;
Begutachtungsverfahren
(do. GZ 40.101/17-1/03)

Zu dem im Betreff genannten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen folgende Stellungnahme abzugeben:

Die gegenständliche Vereinbarung ist aus Sicht des ho. Ressorts grundsätzlich zu begrüßen, zumal es gelungen ist, die Pflegehilfeausbildung als Bestandteil der meisten Ausbildungen im Alten-/Familien- und Behindertenbetreuungsbereich zu integrieren. Damit wird den Pflegestandards, die mit dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz gesetzt worden sind, entsprechend Rechnung getragen. Darüber hinaus werden damit diese Pflegestandards als wesentliche Qualitätsstandards auch für den Bereich der Alten- und Behindertenbetreuung anerkannt. Dies bestätigt die Auffassung des ho. Ressorts, dass die Qualitätssicherung der Altenbetreuung wie auch in wesentlichen Bereichen der Behindertenbetreuung nur durch entsprechend pflegerisch qualifiziertes Personal erzielt werden kann.

Das ho. Ressort, in dessen Wirkungsbereich die Umsetzung der durch die Vereinbarung betroffenen bundesgesetzlichen Regelungen fallen, erlaubt sich im zum Text des Entwurfs im Einzelnen Folgendes anzumerken:

Hinsichtlich der Verwendung personenbezogener Bezeichnungen wird bemerkt, dass sowohl im Vereinbarungstext als auch in den Erläuterungen der sprachlichen Gleichbehandlung fast durchgehend Rechnung getragen wird.

Es wird allerdings auf einzelne uneinheitliche Diktionen hingewiesen, wobei zumeist die Formulierung „...betreuer/in“ verwendet wird, vereinzelt aber auch die männliche und weibliche Form ausgeschrieben wird (z.B. in Artikel 3 Abs. 3 „... zum Heimhelfer bzw. zur Heimhelferin ...“).

Zu Artikel 1:

Aus legistischer Sicht wird angeregt, die in Abs. 2 angeführten Sozialbetreuungsberufe in die Ziffern Z 1 bis 8 aufzugliedern, um im Sinne der Rechtsklarheit Verweise auf die jeweils betroffenen Berufsgruppen (z.B. in Artikel 3 und 7 der Vereinbarung) zu erleichtern.

Zum zweiten Satz der Erläuterungen zu Artikel 1 wird auf Folgendes hingewiesen:

Es wären die offiziellen Kurzbezeichnungen „Ärztegesetz 1998“ sowie „Gesundheits- und Krankenpflegegesetz“ zu verwenden und es wird auf einen Schreibfehler in „Psychotherapiegesetz“ hingewiesen.

Darüber hinaus erscheint fraglich, warum nur die vier ausdrücklich genannten Berufsgesetze angeführt sind und nicht die Berufsgesetze der übrigen Gesundheitsberufe (Sanitätsgesetz, Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, MTF-SHD-G, MTD-Gesetz, Hebammengesetz, Dentistengesetz, Kardiotechnikergesetz). Um nicht unzutreffende Größenschlüsse ableiten zu können, wird daher die Formulierung „... *Tätigkeiten, die in den Berufsgesetzen der Gesundheitsberufe, insbesondere im Ärztegesetz 1998 und im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geregelt sind, ...*“ angeregt.

Zu Artikel 2:

Im Sinne der Einheitlichkeit der Terminologie (§§ 13ff. bzw. 84 GuKG) sollten in Artikel 2 zutreffender Weise „Berufsbilder und Tätigkeitsbereiche“ normiert sein, da Regelungsinhalt dieser Bestimmung nicht die tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten, sondern die für den jeweiligen Beruf festgelegten Tätigkeitsbereiche sind.

Zu Artikel 3:

Im Sinne der zu Artikel 1 Abs. 2 gemachten legistischen Anregung der Verwendung von Ziffern für die einzelnen Sozialbetreuungsberufe (Z 1 bis 8), könnten im Sinne der leichteren Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit für die von den einzelnen Absätzen des Artikel 3 jeweils betroffenen Berufsgruppen die entsprechenden Ziffern gemäß Art. 1 Abs. 2 in Klammer angefügt werden:

Für Abs. 2 wären dies „Z 1 bis 3, 5 und 6“, für Abs. 3 „Z 4, 7 und 8“ und für Abs. 5 „Z 1 bis 4“.

(Lebensalter, körperliche und geistige Eignung, Vertrauenswürdigkeit, schulische Vorbildung). Aus ho. Sicht wäre eine derartige Regelung unbedingt vorzusehen.

Der in Abs. 3 vorgesehene Zugang des Heimhelfers/der Heimhelferin zum Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ wird – wie bereits in den bisherigen Verhandlungen wiederholt dargelegt - aus Gründen der Qualitätssicherung abgelehnt. Bei einer Ausbildung von lediglich 400 Stunden (einschließlich des Moduls!) kann eine qualitativ angemessene (sichere) Betreuung und Pflege der Patienten/-innen, Klienten/-innen und pflegebedürftigen Menschen nicht gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf den Vortrag von Herrn Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz an den Ministerrat vom 29.07.2003 betreffend den 2. Nationalen Aktionsplan zur sozialen Eingliederung 2003-2005 hingewiesen, wonach beim Ausbau von stationären und teilstationären sowie mobilen Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen die Qualitätssicherung und –verbesserung auch der Ausbildung den Beschäftigten wesentliche Kriterien sind.

Dieser vom zuständigen Bundesminister der Bundesregierung unterbreiteten Absichtserklärung wird durch den in Rede stehenden Vorschlag nicht Rechnung getragen.

Sollte dennoch eine Berücksichtigung der Heimhelfer/innen erfolgen, müsste zumindest die Verpflichtung der Länder zur Normierung eines „Personalschlüssels“ zwischen

1. Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
2. Angehörigen der Pflegehilfe und
3. Heimhelfern/-innen

in die vorliegende Vereinbarung aufgenommen werden, um zu gewährleisten, dass dem lediglich für die „Unterstützung in der Basisversorgung“ befugten Personal der Heimhilfe ausreichendes Personal der für die Planung und Durchführung der Pflege verantwortlichen Gesundheits- und Krankenpflegeberufen gegenübersteht.

Die in Abs. 4 normierte Verpflichtung der Länder zur gegenseitigen Anerkennung und Anrechnung von in einem anderen Bundesland durchgeführten Ausbildungen bzw. Ausbildungsteilen wird im Sinne der Mobilität, Flexibilität und (Verwaltungs-) Ökonomie begrüßt.

Zu Abs. 5 wird klargestellt, dass die Umsetzung der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur fällt.

Zu den Erläuterungen zu Artikel 3 Abs. 2 ist festzuhalten, dass der hinsichtlich der Pflegehelferqualifikation angeführte Verweis auf § 83 GuKG nicht zutreffend ist, da dieser lediglich die Berufsbezeichnung nicht aber die Qualifikation regelt. Es wird daher angeregt, den Verweis auf diesen Paragraphen wegzulassen, sondern allgemein auf die Qualifikationsbestimmungen für Pflegehelfer/innen im Sinne des GuKG zu verweisen.

Zu Artikel 4:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Auch in Artikel 4 stimmt die Überschrift „Berufsausübung“ nicht mit dem Regelungsinhalt dieser Bestimmung überein, da Artikel 4 ausschließlich Regelungen über die „Berufsberechtigung“ enthält, sodass die Überschrift entsprechend zu lauten hätte.

In Abs. 2 wird die Schaffung von Rechtsvorschriften betreffend die Anerkennung von gleichwertigen Qualifikationen normiert. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass diese Regelung offensichtlich sowohl auf die Anerkennung von anderen im Inland erworbenen Ausbildungen, wie beispielsweise in der Pädagogik und Psychologie, als auch von im Ausland erworbenen Ausbildungen, beispielsweise im Rahmen der allgemeinen EU-Anerkennungsrichtlinien, abzielt. Eine entsprechende Klarstellung im Text der Vereinbarung wäre aus ho. Sicht der Rechtsklarheit zuträglich.

Zu der in Abs. 3 normierten Übergangsregelung betreffend nach derzeitigen Vorschriften geltenden Berechtigungen zur Führung einer Berufsbezeichnung, die in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehen ist, führen die Erläuterungen aus, dass diese – da die Bezeichnungen „Diplom-Sozialbetreuer/in“ und „Fach-Sozialbetreuer/in“ neu sind – nur auf Heimhelfer/innen Anwendung finden wird. Die Berücksichtigung dieser Tatsache auch im Text der Vereinbarung würde aus ho. Sicht zur Rechtsklarheit und Einfachheit beitragen.

Weiters ist zur Aussage, dass „bis zur Absolvierung der entsprechenden Aufschulung die Berufsangehörigen ihren Beruf nur im bisherigen Umfang ausüben dürfen“, festzuhalten, dass dies nicht aus dem Text der Vereinbarung, sondern nur aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie der Einlassungs- und Übernahmefahrlässigkeit abzuleiten wäre.

In den Erläuterungen zu Abs. 4 wäre im letzten Satz, wonach bei der Heranziehung für bestimmte Tätigkeiten auf die fachliche Eignung der Person abzustellen ist, klarstellend der Halbsatz „... und nicht einem anderen gesetzlich geregelten Beruf vorbehalten sind“ zu ergänzen.

Die in Abs. 6 normierte Zulässigkeit von behördlichen Bewilligungsverfahren für den Berufszugang zu den Sozialbetreuungsberufen widerspricht dem derzeitigen Trend des Abbaus von Bürokratie im Rahmen der Verwaltungsreform. In diesem Sinne erscheinen aus ho. Sicht jegliche über das nunmehr im GuKG und MTD-Gesetz vorgesehene Meldeverfahren für die freiberufliche Berufsausübung hinaus gehende behördliche Zulassungsverfahren entbehrlich.

Zu Artikel 6:

Grundsätzlich ist die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten zu begrüßen, allerdings erscheint die Überschrift zu dieser Bestimmung „Verzicht auf Eignungsprüfungen und Bewilligungsverfahren“ insoweit nicht geglückt, als damit der Eindruck erweckt wird, dass es eines besonderen Willensaktes betreffend den Verzicht auf eigene behördliche Verfahren bedarf und damit die als verpflichtend vorgesehene Anerkennung von in einem anderen Bundesland erworbenen Berechtigungen nicht automatisch realisiert werden würde (besser z.B.: „gegenseitige Anerkennung“).

Zu Artikel 7:

Wie dem dem Artikel 7 bzw. dem Artikel 3 Abs. 3 der Vereinbarung zu Grunde liegenden Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ (Anlage 2)

zu entnehmen ist, wird sowohl im Rahmen der allgemeinen Beschreibung (Punkt 1) als auch im Rahmen der Ausbildung (Punkt 2) sowie beim Tätigkeitskatalog (Punkt 3) die „Unterstützung bei der Verabreichung von Arzneimitteln“ unter den Bereich „Unterstützung bei der Basisversorgung“ subsumiert. Daher ist die in der Überschrift bzw. im Text des Artikel 7 verwendete Formulierung „Unterstützung bei der Basisversorgung und bei der Verabreichung von Arzneimitteln“ bzw. „unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung und bei der Verabreichung von Arzneimitteln“ im Hinblick auf die in Anlage 2 festgelegte Definition nicht richtig und somit irreführend.

Zur inhaltlichen bzw. sprachlichen Richtigstellung wird daher vorgeschlagen, sowohl in der Überschrift als auch im Text die Wortfolge „... und bei der Verabreichung von Arzneimitteln“ durch „einschließlich der Unterstützung bei der Verabreichung von Arzneimitteln“ zu ersetzen.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen besteht gegen die Berechtigung von Diplom- bzw. Fach-Sozialbetreuern/-innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung in der Basisversorgung grundsätzlich kein Einwand, während – wie bereits zu Artikel 3 angemerkt - eine Berechtigung von Heimhelfern/-innen bei der Verabreichung von Arzneimitteln abgelehnt wird.

Hinsichtlich des Ausmaßes der Befugnisse ist es jedenfalls erforderlich, ausdrücklich klarzustellen, dass die für die betroffenen Sozialbetreuungsberufe eingeräumte Befugnis „Unterstützung“ bzw. „unterstützende Tätigkeiten“ bzw. „unterstützende Mitwirkung bei der Verabreichung von Arzneimitteln“ nicht den in den §§ 15 Abs. 5 Z 1 bzw. 84 Abs. 4 Z 1 GuKG für die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe normierten Tätigkeiten „Verabreichung von Arzneimitteln“ entspricht:

Unter „Verabreichung von Arzneimitteln“ im Sinne der §§ 15 Abs. 5 Z 1 und 84 Abs. 4 Z 1 GuKG fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

- „Einschachteln“ der verordneten Medikamente in den Dispenser
- Applikation von verordneten Salben, Cremes, Lotionen etc.

Dem gegenüber sind die für die betroffenen Sozialbetreuungsberufe im Rahmen der „Unterstützung bei der Basisversorgung“ festgelegten Befugnisse insbesondere auf folgende rein unterstützende Tätigkeiten eingeschränkt:

- Herausnehmen der verordneten Medikamente aus dem Dispenser und Unterstützung bei der Einnahme.
- Unterstützung der Klienten/-innen bei der Applikation von verordneten Salben, Cremes, Lotionen etc.

Zu den bundesgesetzlichen Grundlagen für diese Tätigkeiten ist festzuhalten, dass die Unterstützung von Ärzten/-innen bei der Verabreichung von Arzneimitteln im Rahmen der Mitarbeit als Hilfspersonen allenfalls bereits durch § 49 Abs. 2 ÄrzteG 1998 abgedeckt werden könnte, während hinsichtlich der Unterstützung von Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflege bei diesen Tätigkeiten jedenfalls die Schaffung einer Rechtsgrundlage im GuKG erforderlich sein wird.

Zu den Erläuterungen wird zu dieser Thematik Folgendes angemerkt:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Pöchlarniederösterreich keine Haftung übernommen.
 Im Allgemeinen Teil hätte der 3. Absatz letzter Satz zu lauten: „ist dem gegenüber nur eine Vermittlung von Basisinformationen in detailliert

umschriebenen pflegerischen Sachgebieten vorgesehen, da der sozialbetreuerische Arbeitsschwerpunkt dieser Berufsangehörigen keine qualifizierte krankenpflegerische Kompetenz erfordert.“

Zu den im Besonderen Teil zu Artikel 7 enthaltenen Erläuterungen ist festzuhalten, dass die in Klammer gesetzte Wortfolge „Befugnisse in der Gesundheits- und Krankenpflege“ weder der Überschrift des Artikel 7 entspricht noch dessen Regelungsinhalt ausreichend widerspiegelt, da nicht nur in das Gesundheits- und Krankenpflegerecht, sondern auch in das Ärzterecht fallende Tätigkeiten betroffen sind. Es wird daher – wie bei den übrigen Bestimmungen der besonderen Erläuterungen – angeregt, die Überschrift des entsprechenden Artikel, somit „Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Verabreichung von Arzneimitteln“ anzuführen.

Der vorletzte Satz der Erläuterungen zu dieser Bestimmung wäre entsprechend dem Text des Artikel 7 und im Sinne des oben Gesagten zu adaptieren und hätte zu lauten: *„ Die angeführten Tätigkeiten umfassen auch die Unterstützung bei der Verabreichung von Arzneimitteln, wobei die Angehörigen der entsprechenden Sozialbetreuungsberufe Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und Ärzte/-innen bei der ärztlichen Tätigkeit der Verabreichung von Arzneimitteln unterstützen.“*

Im letzten Satz wäre der korrekte Kurztitel „Ärztegesetz 1998“ zu verwenden.

Zu Anlage 2:

Punkt 3 hätte wie folgt zu lauten:

„3. Tätigkeiten der Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Verabreichung und Applikation von Arzneimitteln gemäß Artikel 7

Die erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Verabreichung und Applikation von Arzneimitteln“ berechtigt zur Durchführung folgender Tätigkeiten:

1. Unterstützung bei der Körperpflege:

- ~~☒~~ Assistenz beim Aufstehen aus dem Bett*
- ~~☒~~ Assistenz beim Waschen*
- ~~☒~~ Assistenz beim Duschen*
- ~~☒~~ Assistenz beim Baden in der Badewanne*
- ~~☒~~ Assistenz bei der Zahnpflege*
- ~~☒~~ Assistenz bei der Haarpflege*
- ~~☒~~ Assistenz beim Rasieren*
- ~~☒~~ Veränderungen der Haut und des Allgemeinzustandes erkennen und sofort dem zuständigen Arzt/der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege melden.*

2. Unterstützung beim An- und Auskleiden

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

- ~~///~~ Assistenz bei der Auswahl der Kleidung
 - ~~///~~ Bereitlegen der Kleidung
 - ~~///~~ Assistenz beim Anziehen bzw. Ausziehen von
 - Kleidungsstücken
 - Strümpfen, Strumpfhosen, Socken etc.
 - Stützstrümpfen
3. Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme
- ~~///~~ Zubereiten und Vorbereiten von Mahlzeiten wie
 - Wärmen von Tiefkühlkost
 - Portionieren und eventuell Zerkleinern der Speisen
 - Zwischenmahlzeiten herrichten etc.
 - ~~///~~ Beachtung von Diätvorschriften
 - ~~///~~ Assistenz beim Essen
 - ~~///~~ Assistenz beim Trinken
 - ~~///~~ Auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr achten
 - ~~///~~ Essstörungen, Schluckstörungen, nicht ausreichende Flüssigkeitsaufnahme erkennen und sofort dem zuständigen Arzt/der zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege melden
4. Unterstützung im Zusammenhang mit Ausscheidungen
- ~~///~~ Assistenz beim Toilettengang, insbesondere bei Menschen im Rollstuhl
 - ~~///~~ Assistenz bei der Intimpflege nach dem Toilettengang
 - ~~///~~ Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln wie z.B.
 - Wechseln von Schutzhosen
 - Assistenz bei der Verwendung von Einlagen
 - ~~///~~ Veränderung von Ausscheiden erkennen und sofort dem zuständigen Arzt/der zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege melden
5. Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit
- Assistenz beim Aufstehen
 - Assistenz beim Niedersetzen
 - Assistenz beim Gehen
6. Unterstützung beim Lagern
- Anwendung von Hilfsmitteln zur Dekubitusprophylaxe bei Menschen im Rollstuhl
 - Anwendung von Hilfsmitteln bei Menschen mit rheumatischen Veränderungen zur Erleichterung täglicher Verrichtungen.
7. Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln
- ~~///~~ Assistenz bei der Einnahme von oral zu verabreichenden Arzneimitteln
 - Z.B. bei starkem Zittern der Hände, bei Menschen mit spastischen Lähmungen, starken Veränderungen der Hände bei Gicht, Rheuma etc.
 - An die Einnahme der Arzneimittel erinnern
 - ~~///~~ Arzneimittel aus dem Wochendispenser herausnehmen

Assistenz bei der Applikation von, vom Arzt/von der Ärztin verordneten, Salben, Cremen, Lotionen etc. oder von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordneten Pflegeprodukten.“

Falls es zu einer Zulassung von Heimhelfern/-innen zu diesem Ausbildungsmodul kommen sollte, wird ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen:

- Die o.a. Tätigkeiten dürfen ausschließlich auf Anordnung eines Arztes/einer Ärztin bzw. eines/r Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchgeführt werden.*
- Dokumentationspflicht durch den/die Heimhelfer/in ist unbedingt erforderlich.*
- Laufende Kontrollen des Pflegebedarfs sind durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durchzuführen.*
- Bei Veränderungen wie Mehrbedarf an Pflege muss der Pflegeauftrag an Pflegehelfer/innen oder Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.*

Schlussbemerkung:

Zur Klarstellung ist weiters ausdrücklich festzuhalten, dass durch diese Vereinbarung den Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe keine Berechtigung im Hinblick auf den den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorbehaltenen Tätigkeitsbereich, wie insbesondere die Leitung und Führung im Pflegebereich, zukommt.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ersucht um Berücksichtigung der ho. Stellungnahme bei der Finalisierung der gegenständlichen Vereinbarung und steht selbstverständlich für allfällige Rückfragen bzw. weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Für die Bundesministerin:
AIGNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: